

Zuteilung eines roten Oldtimerkennzeichens nach § 43 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen. Dies gilt auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. Für die Zuteilung und Verwendung der roten Oldtimerkennzeichen findet § 41 Absatz 2 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Fahrzeugscheinheft für rote Oldtimerkennzeichen nach dem Muster der Anlage 10a ausgegeben wird und dass das Kennzeichen nur an den Fahrzeugen verwendet werden darf, für die es ausgegeben worden ist. Das rote Oldtimerkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 9 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „07“. Es ist nach § 12 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszustatten und anzubringen. Fahrzeuge mit rotem Oldtimerkennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 13 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen des vorangegangenen Satzes nicht vorliegen.

Antragsteller

Name, Vorname/Firma

Anschrift

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Vorzulegende Unterlagen

Kopie Personalausweis oder Reisepass i. V. m. Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) des Antragstellers

Zulassungsbescheinigung Teil II und Zulassungsbescheinigung Teil I oder ggf. anderer Eigentumsnachweis im Original (z.B. Kaufvertrag, DDR-Fahrzeugbrief)

Oldtimer-Gutachten nach § 23 StVZO im Original

Elektronische Versicherungsbestätigung (7-stelliger Code/ eVB) für rote Kennzeichen ggf. bisherige/s Kennzeichenschild/er (wenn Fahrzeug(e) aktuell noch zugelassen)

behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als 3 Monate)

[SEPA-Mandat](#)

persönliche Vorsprache zur Abholung der Unterlagen notwendig

Die Unterlagen können Sie gern im vorab per E-Mail an KVA.Kfz-Zulassung@kreis-meissen.de senden. Wir setzen uns danach mit Ihnen in Verbindung.